

Wie die Stadt Graz den Brotverkauf rayoniert hat.

Heute ist in Graz die Neuregelung des Brotbezuges, seine Rayonierung, in Kraft getreten. Bei der eminentern Dringlichkeit, die dieser Maßnahme auch für Wien innewohnt — gerade in den letzten Tagen hatte man in Wien Gelegenheit, die Wichtigkeit und den Wert der Rayonierung an ihrem bedauerlichen Fehler kennen zu lernen — erscheint es gewiß erwünscht, Aufschlüsse über die Einzelheiten des Grazer Vorgehens zu erlangen.

Die Bevölkerung wurde auf die in Betracht kommenden Bäckereien und die Niederlagen der Brotfabriken der Umgebung, die einen Teil ihrer Erzeugung in das Stadtgebiet zu liefern haben, nach dem Verhältnisse der Leistungsfähigkeit und der bisherigen Mehlszuweisung der Brotverarbeitungsstätten aufgeteilt. Um Gleichmäßigkeit im Brotbezuge zu sichern, mußte ein allgemeines Verbot der Zustellung von Brot an private Kunden erlassen werden. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur die Anstalten, die mit Bezugsscheinen vom Brotkartenzwange entbunden worden sind und die behördlich zugelassenen Lebensmittelstellen von größeren Betrieben. Weiter mußte der Brotbezug durch Gast- und Schankgewerbeinhaber zum Zwecke entgeltlicher Abgabe an Dritte ebenfalls untersagt werden. Dieses Verbot gilt mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung ausnahmslos für alle derartigen Betriebe, umfaßt daher auch jene, die vorwiegend Arbeiter verköstigen. Den Arbeitern der Betriebe für Kriegszwecke ist durch die Versorgung der Lebensmittelstellen dieser Betriebe mit Brot ihr Bezug ausreichend gewährleistet. Hinfort hat daher jeder Gast das Brot selbst mitzunehmen und haben die Gastwirte wie bisher zu gestatten, das mitgebrachte Brot zu verzehren. Die Gast- und Schankgewerbeinhaber sind hinsichtlich des Brotbezuges für sich, ihre Familien und ihre Bediensteten der übrigen Bevölkerung gleichgestellt, haben sich daher das Brot wie alle anderen bei der zuständigen Abgabestelle zu holen. Der Brotbezug im Stadtgebiete ist endlich auf die Stadtbewohner und auf die zugereisten, sich gehörig ausweisenden Fremden beschränkt. Die Bewohner der Umgebungsgemeinden mußten zur Feststellung der für die Stadt verfügbaren Brotmenge vom Brotbezuge im Stadtgebiete ausgeschlossen werden. Sie erleiden dadurch keine Einbuße, da die Bezirkshauptmannschaft Graz für die Umgebungsgemeinden eine ähnliche Regelung eintreten läßt, nach der auch die Grazer in der Umgebung kein Brot mehr erhalten werden.

Die geschaffenen Brotabgabe-Sprengel beschränken fortan jedermann auf die ihm zugewiesene Abgabestelle. Es ist nicht gestattet und auch für niemanden mehr möglich, sich seinen Bäcker zu wählen oder die Abgabestelle zu ändern. Bei der Sprengelteilung wurde selbstverständlich nach Möglichkeit getrachtet, der betreffenden Abgabestelle die nächstgelegenen Gassen zuzuweisen. Zur Prüfung, ob der Brotbezug bei der zuständigen Abgabestelle stattfindet, beziehungsweise ob es sich um zugereiste Fremde handelt, wurden Erkennungsblätter eingeführt, und zwar solche in roter Farbe für die Stadtbewohner und in grüner Farbe für die zugereisten Fremden.

Die Brotausgabe selbst findet bis auf weiteres täglich, und zwar an Wochentagen von 7 Uhr früh bis 1 Uhr mittags und von 3 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags statt. Jedermann erhält von der zuständigen Ausgabestelle einen gleichmäßigen Anteil der verfügbaren Brotmenge. Da die Brotgebühr nur nach der Anzahl der zustehenden Brotkarten beurteilt werden kann, so hat jede Partei immer alle Brotkarten ihres Haushaltes mit dem Mittelstück mitzubringen. Der Inhaber der Abgabestelle hat von jeder Brotkarte die dem Kopfsatz der verabsorblierten Brotmenge entsprechenden Abschnitte abzutrennen und den Brotbezug auf der Rückseite des Mittelstückes zu bestätigen.

Ist die Gesamtmenge des bei der Abgabestelle verfügbaren Brotes der Gesamt-Brotkartengebühr der zugewiesenen Parteien gleich, so erhält jede Partei an dem betreffenden Tage ihre volle Brotportion; ist sie geringer, so muß eine entsprechende Kürzung eintreten; keinesfalls aber kann und darf es vorkommen, wenn der Geschäftsinhaber die Gebühr richtig bestimmt hat, daß Parteien trotz Stunden-

langen Wartens kein Brot mehr bekommen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, wie der Grazer Stadtrat mitteilt, nunmehr ein Anstellen der Parteien bei den Geschäften nicht mehr nötig ist, da jedermann die gebührende Portion und niemand mehr erhält; die gebührende Menge kann er sich aber während der Geschäftsstunden jederzeit holen. Dagegen kann niemand seine Portion von einem auf den anderen Tag sich vorbehalten lassen, es wird nämlich in keinem Falle mehr als die Tagesportion des Abholtages abgegeben.

Es sind 82 Sprengel für die Brotversorgung in Aussicht genommen. Das in einzelnen Bäckereien übrig bleibende Mehl soll auf die übrigen Bezirke nach Maßgabe ihres Bedarfes zur Verteilung gelangen. Es soll zu diesem Zwecke eine Brotreserve geschaffen werden, um einen Ausgleich in der Brotlieferung herzustellen.